



Zur Neuregelung von Schwangerschafts- abbrüchen

Position des Humanistischen
Verbandes Deutschlands

05/2023

»DIE GRUNDSÄTZLICHE KRIMINALISIERUNG VON SCHWANGERSCHAFTSABBRÜCHEN IN § 218 STGB STIGMATISIERT UNGEWOLLT SCHWANGERE PERSONEN UND IHRE ÄRZT*INNEN UND TABUISIERT DIE MEDIZINISCHE DIENSTLEISTUNG DES SCHWANGERSCHAFTS-ABBRUCHS.«

Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)

»BEI UNGEWOLLT SCHWANGEREN ERZEUGT DIE STRAFRECHTLICHE REGELUNG GEFÜHLE VON ANGST, SCHAM, SCHLECHTEM GEWISSEN UND GEFÄHRDET NACHWEISLICH DEREN PSYCHISCHE GESUNDHEIT.«

Doctors for Choice Germany e.V.

Diese Publikation basiert auf dem detaillierten Papier des Humanistischen Verbandes Deutschlands – Bundesverband »Positionen des HVD zum Schwangerschaftsabbruch«, verabschiedet vom Delegiertenrat des HVD Bundesverbandes am 10. Dezember 2022. Das Papier ist online unter humanismus.de/humanistische-standpunkte veröffentlicht.

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands – Bundesverband e.V., V.i.S.d.P. Erwin Kress (Vorstandssprecher)

Inhalt

#	Auf einen Blick: Die Kernforderungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands	4	5	Das Recht auf Selbstbestimmung	14
1	Reformbedürftigkeit der aktuellen Gesetzeslage	6	6	Der Schutzstatus des Ungeborenen	16
2	Gesetzliche Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches.	8	7	Fristenlösung und Indikationslösung.	18
3	Ein neuer Konsens ist notwendig	10	8	Freiwillige und kostenlose Beratung.	22
4	Der Humanismus gibt Orientierung	12	9	Flächendeckende Grundversorgung.	24
			#	Über den Humanistischen Verband Deutschlands	26

Auf einen Blick

Die Kernforderungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands

- Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland, die Schwangerschaftsabbrüche prinzipiell unter Strafe stellt, muss neu geregelt werden.
- Es braucht eine gesetzliche Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches, um Rechtssicherheit für Frauen und behandelnde Ärzt*innen zu gewährleisten.
- Eine neue Lösung außerhalb des Strafrechts sollte dem heutigen biomedizinischen Kenntnisstand, dem gesellschaftlichen Wertewandel und dem weltanschaulichen Pluralismus gerecht werden.
- Die Frage nach der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen berührt verschiedene ethische Grundüberzeugungen unserer Gesellschaft. Humanistische Werte bieten Orientierung zur Beantwortung dieser schwierigen Frage, ohne dass hierbei Selbstbestimmung bzw. Schutzbedürftigkeit gegeneinander ausgespielt werden.
- Innerhalb der neu zu normierenden Fristen sollen Schwangere über die Fortsetzung oder Beendigung ihrer Schwangerschaft selbst entscheiden dürfen. Die Neuregelung muss das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die körperliche Integrität der Frau berücksichtigen.

- Humanist*innen nehmen die Fähigkeit des Fötus, Schmerz und Leid zu erfahren, in ihre ethische Entscheidungsfindung mit auf. Die Neuregelung muss berücksichtigen, dass der Schutzbedarf des Embryos bzw. des Fötus mit seiner fortschreitenden Entwicklung zunimmt.
- Der Humanistische Verband Deutschlands plädiert für eine Fristenlösung. Vertretbar wäre eine Frist bis zur 20. Woche, innerhalb derer allein das Votum der Schwangeren zählt.
- Auf eine Beratungspflicht mit Wartezeit gemäß § 219 StGB ist innerhalb der neu zu normierenden Fristen zu verzichten. Hingegen soll das Angebot einer freiwilligen, ergebnisoffenen Beratung ausgeweitet werden. In schwierigen Entscheidungsphasen soll den Betroffenen ein kostenloses psychosoziales Beratungsangebot zur Verfügung stehen.
- Einzelne Ärzt*innen können nicht dazu verpflichtet werden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Schwangerschaftsabbrüche gemäß den heute medizinisch verfügbaren Methoden und bestmöglichen Standards flächendeckend durchführbar sind. Der Schwangerschaftsabbruch ist an deutschen Universitäten verpflichtend in die Lehre der Medizin aufzunehmen.

Reformbedürftigkeit der aktuellen Gesetzeslage

Die aktuelle Gesetzeslage in Deutschland, die Schwangerschaftsabbrüche prinzipiell unter Strafe stellt, muss neu geregelt werden.

Lange war es relativ ruhig im Hinblick auf die Regelungen, die seit 1995 aufgrund von § 218 StGB und seinen Folgeparagrafen zum Schwangerschaftsabbruch gelten. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 1993 die notwendig gewordene gesamtdeutsche Lösung in Form einer Fristenregelung außer Kraft gesetzt und vom Gesetzgeber verlangt, wieder den Schutz des »vorgeburtlichen Lebens« zur Grundlage zu nehmen: Demnach hätten Frauen die Rechtspflicht, das Kind auszutragen.

Das Bundesverfassungsgericht ließ lediglich zu, dass Schwangerschaftsabbrüche »ausnahmsweise« erfolgen durften.

In seiner jetzigen Fassung sieht § 218 StGB vor, dass sie grundsätzlich rechtswidrig sind: Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Laut § 218a StGB wird von einer Strafe abgesehen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt wurden. Dazu zählt die Beratungsregelung mit Pflichtberatung gemäß § 219 StGB.

Bei einem Abbruch nach einer Beratung in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft wird von strafrechtlicher Verfolgung abgesehen. Die bleibende Rechtswidrigkeit wirkt einer Kostenübernahme durch die Krankenkassen entgegen.

Diese Gesetzeslage wird zunehmend auch in juristischen Kreisen in Frage gestellt. Nach über einem Vierteljahrhundert ist sie aufgrund ihrer Wertungswidersprüche, Stigmatisierungen und Unstimmigkeiten stark reformbedürftig.

Zahlen

In Deutschland werden aktuell jährlich rund 100.000 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt, 96 Prozent davon in den ersten zwölf Schwangerschaftswochen. Im späteren Verlauf der Schwangerschaft erfolgen weitere rund 4.000 Abbrüche aus ebenfalls im § 218 StGB aufgeführten Gründen, insbesondere aus medizinischer Indikation, das heißt, wenn die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau stark gefährdet ist. Diese Regelung schließt Abbrüche aufgrund von pränatal diagnostizierten Schädigungen des Fötus ein, da eine eigenständige (so genannte embryopathische) Indikation 1995 als diskriminierend für Menschen mit Behinderung verworfen wurde.



Gesetzliche Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches

Es bedarf einer gesetzlichen Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches, um Rechtssicherheit für Frauen und behandelnde Ärzt*innen zu gewährleisten.

Die Zahl der Kliniken und Praxen, in denen Ärzt*innen bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche gemäß den derzeitigen Regularien vorzunehmen, geht Jahr für Jahr dramatisch zurück. Als Ursache gelten mangelnde gynäkologische Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten, aber auch aggressive Einschüchterungsaktionen durch eine Bewegung radikaler Gegner*innen von Schwangerschaftsabbrüchen.

Diese Aktivist*innen hatten sich den § 219a StGB, der ärztliche Informationen als vermeintliche Werbung für den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellte, zunutze gemacht und viele Ärzt*innen angezeigt. Inzwischen hat der Bundestag die ersatzlose Streichung von § 219 a StGB beschlossen.

Der Humanistische Verband Deutschlands weist darauf hin, dass die Streichung des § 219 a StGB nur der erste Schritt einer Gesamtreform sein kann.

Für Frauen ist es unzumutbar, dass das Strafrecht Abbrüche prinzipiell verbietet und unter Strafe stellt. Dies ist als stigmatisierend, entwürdigend und verunsichernd zurückzuweisen.

Der Humanistische Verband Deutschlands fordert eine gesetzliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb des Strafgesetzbuchs, die Rechtssicherheit für Frauen und behandelnde Ärzt*innen bietet.

»DASS SCHWANGERSCHAFTS-
ABBRÜCHE ENTGEGEN DER PRAXIS
BIS HEUTE ILLEGAL SIND, IST EIN
UNFASSBARER PATRIARCHALER
ANACHRONISMUS! EINE SCHWANGER-
SCHAFT ABZUBRECHEN, MUSS
ABER NICHT NUR LEGAL, SONDERN
AUCH ÜBERALL MÖGLICH SEIN.«

Dr. Christine Zunke, Bundesbeauftragte für Frauen* & Diversity



Ein neuer Konsens ist notwendig


Eine neue Lösung außerhalb des Strafrechts sollte dem heutigen biomedizinischen Kenntnisstand, dem gesellschaftlichen Wertewandel und dem weltanschaulichen Pluralismus gerecht werden.

Der Kampf gegen einen entmündigenden § 218 StGB ist schon im 20. Jahrhundert erbittert und emotionsgeladen geführt worden. Bis heute ist die öffentliche Debatte polarisiert. Sie betrifft ethische und persönliche Grund- und Lebensfragen wie Frauenrechte und Menschenwürde, reproduktive Gesundheitsversorgung, Religion und Weltanschauung, die Entwicklungsstadien des Fötus, Inklusion und Behinderung, Selbstbestimmung und Verantwortung, Rechtspolitik und Medizin.

Die radikale Position, jeder Schwangerschaftsabbruch sei »Mord«, wird stark von der römisch-katholischen Kirche vertreten. Demgegenüber fordert die Pro-Choice-Bewegung – zu Recht – eine Entkriminalisierung und Entstigmatisierung von Schwangerschaftsabbrüchen. Aus der Pro-Choice-Bewegung gibt es allerdings auch Stimmen, die fordern, Schwangere sollten eine Wahlfreiheit zum jederzeitigen Abbruch – ohne jegliche Fristenlösung – erhalten.

Ein Schwangerschaftsabbruch sei demnach wie alle anderen Maßnahmen der Gesundheitsversorgung auch auszuführen. Für Ärzt*innen mit ernsthaften moralischen, persönlichen oder religiös bedingten Bedenken würde demzufolge kein Gewissensvorbehalt mehr gelten. Diese Position hält der Humanistische Verband Deutschlands für zu einseitig.

Notwendig ist ein neues Übereinkommen, das auf allgemeiner Nachvollziehbarkeit, Redlichkeit, Empathie und Rationalität beruht.



»UNSERE GESELLSCHAFT SOLLTE
DIESEN ZUSTAND NICHT LÄNGER
HINNEHMEN. FRAUEN WERDEN
DURCH DIE BESTEHENDEN
REGELUNGEN KRIMINALISIERT
UND STIGMATISIERT.«

Katrin Raczynski, Vorstandsmitglied des HVD Bundesverbandes

Der Humanismus gibt Orientierung

Die Frage nach der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen berührt verschiedene ethische Grundüberzeugungen unserer Gesellschaft. Humanistische Werte bieten Orientierung zur Beantwortung dieser schwierigen Frage, ohne dass hierbei Selbstbestimmung bzw. Schutzbedürftigkeit gegeneinander ausgespielt werden.

Humanist*innen sind überzeugt, dass Menschen nur über dieses eine Leben verfügen und dass sie selbst dafür verantwortlich sind, es zu gestalten und gemeinsam zu leben. Humanist*innen sorgen sich um die Würde und das gute Leben eines jeden Menschen. Dazu gehört für sie auch die Verantwortung für das Wohl anderer Menschen.

Nach humanistischer Überzeugung besitzen Frauen das Selbstbestim-

mungsrecht über ihren Körper und ihre Familienplanung. Erst aus der fortschreitenden Entwicklung des Fötus, wie beispielsweise dem entstehenden Schmerzempfinden, ergibt sich eine Schutzbedürftigkeit, die eine Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Frau rechtfertigt.

Positionen, die ab der Befruchtung der Eizelle einen grundsätzlichen moralischen Konflikt zwischen den Interessen der Frau und denen des

Embryos behaupten, bei dem die Frau ihre Interessen unterzuordnen habe, sind allein ideologisch begründet.

Der Humanistische Verband Deutschlands wendet sich gegen solche ideologischen Zuschreibungen, auf deren Grundlage versucht wird, die Reproduktionsfähigkeit des weiblichen Körpers zu kontrollieren und Frauen eine selbstbestimmte Familienplanung abzusprechen.

»PRAKTISCH GELEBTER HUMANISMUS MUSS EINERSEITS DIE ABWÄGUNG DES WERTES EINES ENTSTEHENDEN LEBENS ANERKENNEN, GLEICHZEITIG JEDOCH DIE AUTONOMIE DER FRAU HINSICHTLICH IHRER LEBENSFÜHRUNG UNTERSTREICHEN.«

Erwin Kress, Vorstandssprecher des HVD Bundesverbandes



Das Recht auf Selbstbestimmung

Innerhalb der neu zu normierenden Fristen sollen Schwangere über die Fortsetzung oder Beendigung ihrer Schwangerschaft selbst entscheiden dürfen. Die Neuregelung muss das Recht auf Selbstbestimmung und das Recht auf die körperliche Integrität der Frau berücksichtigen.

Zu einem guten Leben gehört das Recht auf Selbstbestimmung und damit auch die Verfügungsgewalt über den eigenen Körper. Schwangere Frauen sollen daher im Rahmen einer gesetzlichen Neuregelung selbst entscheiden dürfen, ob sie ihre Schwangerschaft fortsetzen oder beenden wollen.

Humanist*innen vertrauen darauf, dass diese ethische Entscheidung überlegt und nicht leichtfertig getroffen wird. Grundsätzliche Verbote oder moralische Verurteilungen sind dagegen fehl am Platz.

»MENSCHEN HABEN DAS RECHT, IHRE
LEBENSFÜHRUNG SELBST ZU GESTALTEN.
SELBSTBESTIMMUNG ABER IST KEIN
LEICHTES UNTERFANGEN, SONDERN SIE
MUSS TÄGLICH NEU UND OFTMALS GEGEN
INNERE WIE ÄUSSERE WIDERSTÄNDE
ERKÄMPFT WERDEN.«

Aus dem Humanistischen Selbstverständnis des HVD



Der Schutzstatus des Ungeborenen

Humanist*innen nehmen die Fähigkeit des Fötus, Schmerz und Leid zu erfahren, in ihre ethische Entscheidungsfindung mit auf. Die Neuregelung muss berücksichtigen, dass der Schutzbedarf des Embryos bzw. des Fötus mit seiner fortschreitenden Entwicklung zunimmt.

Eine humanistische Ethik darf die sich entwickelnde Fähigkeit des Fötus, Schmerz und Leid erfahren oder eigenständig leben zu können, nicht ignorieren.

Humanist*innen achten menschliches Leben bereits in den ersten Entwicklungsstufen. Sie gehen aber davon aus, dass der frühe Embryo noch nicht über die menschlichen Eigenschaften verfügt, die nach unserer Auffassung einen eigenständigen moralischen Schutzstatus erfordern.

Zwar hat schon die Zygote das Potenzial, sich zu einem Mitmenschen zu entwickeln. Bei gewollten Schwangerschaften genießt sie daher einen hohen moralischen Wert, begründet durch den Kinderwunsch der werdenden Eltern. Da diese Bewertung aber subjektiv ist, gibt es umgekehrt bei ungewollten Schwangerschaften keinen Grund, hier gegen die Interessen und Wünsche der Schwangeren einen gesellschaftlichen Schutzstatus geltend zu machen.

Die moralische Verantwortung für den werdenden Menschen steigt mit der wachsenden Empfindungsfähigkeit des Fötus. Wie und wann sich die Schmerzempfindung und das Bewusstsein entwickeln, lässt sich jedoch neurobiologisch nicht exakt ermitteln. Denn Schmerz und Bewusstsein sind innerpsychische Zustände, die zwar im neuronalen Gewebe ihre notwendige Bedingung haben, aber nicht kausal als Materialeigenschaft aus ihm folgen.

Der Schutzstatus des Menschen folgt zudem nicht unmittelbar aus seinen körperlichen Eigenschaften. Er ist keine biologische Tatsache, sondern eine ethische Zuschreibung. Auch Menschen, die von Analgesie (Schmerzunempfindlichkeit) betroffen sind, verlieren dadurch selbstverständlich nicht ihren moralischen Anspruch auf Schutz ihres Lebens.

Je weiter die Entwicklung des Fötus fortgeschritten ist, desto mehr nimmt auch sein moralischer Schutzstatus zu. Dieser ist jedoch nicht allein durch das Vorhandensein bestimmter neuronaler Strukturen allein zu begründen. Der Schutzstatus des Ungeborenen kann sich sowohl mit fortschreitendem Wissensstand als auch mit sich gesellschaftlich wandelnden ethischen Maßstäben verändern.



Fristenlösung und Indikationslösung

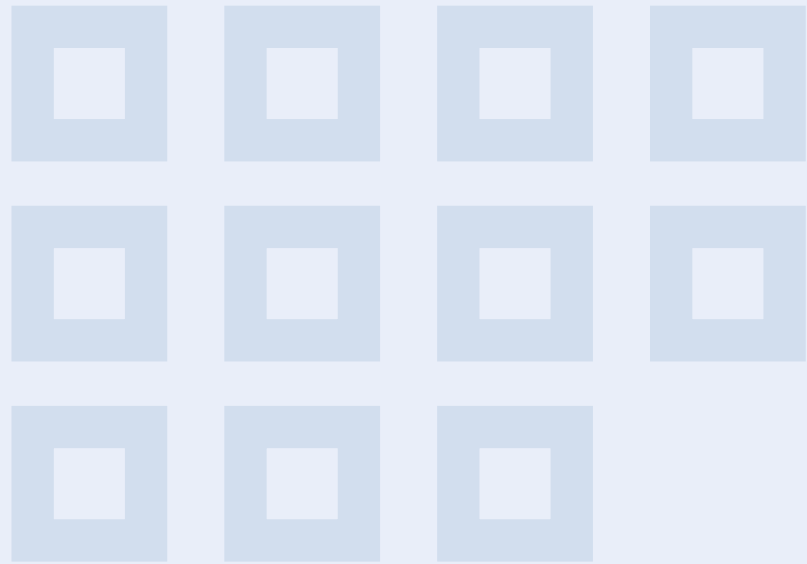
Der Humanistische Verband Deutschlands plädiert für eine Fristenlösung. Vertretbar wäre eine Frist bis zur 20. Woche, innerhalb derer allein das Votum der Schwangeren zählt.

Aufgrund der verschiedenen Stadien der vorgeburtlichen Entwicklung ist für Schwangerschaftsabbrüche eine Fristenlösung anzustreben. Die Fristenlösung soll berücksichtigen, dass der Schutzbedarf des Embryos bzw. des Fötus mit seiner fortschreitenden Entwicklung zunimmt. Es erscheint ethisch und medizinrechtlich paradox und ist nicht nachvollziehbar, dass nach aktueller Gesetzgebung für einen wenige Zentimeter großen Embryo grundsätzlicher Lebensschutz gilt.

Die herkömmliche 12-Wochen-Frist beruht nicht unwesentlich auf der überkommenen Vorstellung, dass eine »Beseelung« im Sinne der Menschwerdung bereits nach drei Monaten erfolgt. Die meisten Studien gehen heute davon aus, dass Föten ab der 20. bis 24. Schwangerschaftswoche Schmerzen empfinden können. Auch für das eigenständige Überleben außerhalb des Uterus wird die Grenze zwischen der 21. bis 24. Schwangerschaftswoche gesehen.

Daher ist eine Frist bis zur 20. Woche vertretbar, innerhalb derer allein das Votum der Schwangeren zählt. Danach erfordern die Größe und das Gewicht des Fötus zudem besondere technische Vorgehensweisen bei einem Schwangerschaftsabbruch, die das medizinische Risiko für die Frau erhöhen.

Bis zum Ende der 9. Woche ist darüber hinaus die ambulante Möglichkeit des frühen medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs mit Hormonpräparaten zu fördern, wie sie in Frankreich und Schweden bereits bei bis zu 50 Prozent der Abbrüche zur Anwendung kommt.



Spätabbrüche

Bei einem späten Schwangerschaftsabbruch hat ein Fötus die Schwelle zu Empfindung und Wahrnehmung möglicherweise bereits überschritten. Ab der 23. Schwangerschaftswoche ist er so weit entwickelt, dass er außerhalb des Uterus lebensfähig wäre. Überlebensentscheidend ist vor allem das Ausmaß der Lungenreife. Vor der 21. bis 24. Schwangerschaftswoche ist nicht mit einer zum Überleben hinreichend weit entwickelten Lunge zu rechnen.

Sehr späte Abbrüche dürfen aus Indikation nach bisheriger Regelung ohne zeitliche Befristung durchgeführt werden, rechtlich bis zum Eintritt der Wehen.

Laut Statistischem Jahrbuch finden in Deutschland jährlich ca. 750 solcher Spätabbrüche nach der 22. Schwangerschaftswoche statt.

Wie kein weitreichender medizinischer Eingriff ohne ausführliche Beratung durchgeführt werden darf, so ist auch im Falle des Schwangerschaftsabbruchs im fortgeschrittenen Stadium eine vorherige Beratung sinnvoll, um zu einer selbstbestimmten und verantwortungsvollen Entscheidung zu finden.

Eine solche Beratung soll die medizinischen Risiken eines Spätabbruchs sowie die Reflexion über den Entwicklungsstand und den moralischen Wert des Fötus einschließen.

Für spätere Schwangerschaftswochen sollte eine Indikationslösung gelten, die auch die embryopathische Indikation thematisieren muss. Um hier sensible Lösungen zu finden, ist ein weiterer Austausch unter anderem mit Behindertenverbänden nötig. Um festzulegen, welche Gründe einen späten Abbruch legitimieren, ist eine größere gesellschaftliche Debatte nötig, die möglichst viele Interessen berücksichtigt und in gegenseitiger Wertschätzung und Offenheit geführt werden sollte.

»IN DER REGEL WIRD EIN ABBRUCH BEIM HOCHENTWICKELTEN FÖTUS AUFGRUND EINER BEI IHM DIAGNOSTIZIERTEN – MEHR ODER WENIGER AUSGEPRÄGTEN – SCHÄDIGUNG ERWOGEN. DAZU SOLLTE EINE PSYCHOSOZIALE BERATUNG STAATLICH VERPFLICHTEND, ETWA INS SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKTGESETZ, AUFGENOMMEN WERDEN. DEMGEGENÜBER WÄRE DER PARADOXERWEISE GELTENDE LEBENSCHUTZ AB BEFRUCHTUNG EINER EIZELLE LEDIGLICH IM NAMEN DER RELIGION ZU VERTRETEN.«

Gita Neumann, Bundesbeauftragte für Medizinethik

Freiwillige und kostenlose Beratung

Auf eine Beratungspflicht mit Wartezeit gemäß § 219 StGB ist innerhalb der neu zu normierenden Fristen zu verzichten. Hingegen soll das Angebot einer freiwilligen, ergebnisoffenen und über die Krankenkassen abrechenbaren Beratung ausgeweitet werden. In schwierigen Entscheidungsphasen soll den Betroffenen ein kostenloses psychosoziales Beratungsangebot zur Verfügung stehen.

Der Humanistische Verband Deutschlands fordert, dass keine Frau zur Austragung eines Ungeborenen genötigt oder gedrängt werden darf, auch nicht indirekt. Stattdessen sollte allen Frauen, die einen Abbruch erwägen, behandlungsunabhängig ein umfassendes psychosoziales Beratungsangebot zur Verfügung stehen, das sie freiwillig und kosten-

los nutzen können. Die freiwillige Beratung innerhalb der neu zu normierenden Fristen soll ergebnisoffen sein und das Ziel haben, eine selbstbestimmte Entscheidung treffen zu können. Im Falle der Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch soll Frauen außerdem eine psychosoziale Beratung zur Verfügung stehen.

Mit einer derartigen Regelung läge Deutschland auf einer Linie mit anderen europäischer Staaten. Länder wie die Niederlande und Schweden gelten auch dank ihrer Sexualaufklärung und günstig verfügbaren Verhütungsmittel als Vorbilder.

»FRAUEN BENÖTIGEN IN DIESER SO-
WIESO SCHON SCHWIERIGEN SITUATION
UNTERSTÜTZUNG UND EINE FLÄCHEN-
DECKENDE MEDIZINISCHE INFRA-
STRUKTUR ANSTELLE VON STRAF-
ANDROHUNG UND MORALISCHER
VERURTEILUNG.«

Katrin Raczynski, Vorstandsmitglied des HVD Bundesverbandes

Flächendeckende Grundversorgung

Einzelne Ärzt*innen können nicht dazu verpflichtet werden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass Schwangerschaftsabbrüche gemäß den heute medizinisch verfügbaren Methoden und bestmöglichen Standards flächendeckend durchführbar sind. Der Schwangerschaftsabbruch ist an deutschen Universitäten verpflichtend in die Lehre der Medizin aufzunehmen.

Die Krankenhäuser in Deutschland mit christlicher Trägerschaft führen in der Regel keine Schwangerschaftsabbrüche durch. Aber selbst die rund 300 öffentlichen Kliniken mit Gynäkologie-Abteilung kommen nur etwa zur Hälfte ihrem Auftrag der staatlichen Gesundheitsversorgung nach, um diese gravierenden Versorgungslücken zu schließen.

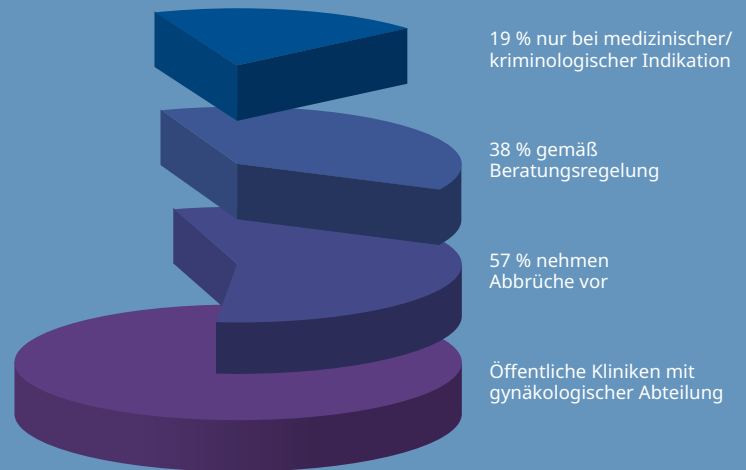
Aus Sicht des Humanistischen Verbandes Deutschlands müssen Krankenhäuser, die immerhin allesamt staatliche Förderung erhalten, als Sofortmaßnahme gesetzlich dazu verpflichtet werden, in ihren gynäkologischen Abteilungen Abbrüche ungewollter Schwangerschaften vorzunehmen.

Im Rahmen der Berufsausübungsfreiheit und nach dem Gewissensvorbehalt im aktuellen Schwangerschaftskonfliktgesetz können einzelne Ärzt*innen nicht dazu verpflichtet werden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Der Humanistische Verband Deutschlands findet dies im Rahmen einer pluralismussensiblen Gesellschaft durchaus richtig.

Dennoch müssen Schwangerschaftsabbrüche gemäß den medizinisch heute verfügbaren Methoden und bestmöglichen Standards flächendeckend durchführbar sein. Um dies zu gewährleisten, ist der Schwangerschaftsabbruch an deutschen Universitäten verpflichtend in die Lehre der Medizin aufzunehmen.

Versorgungslage bei Schwangerschaftsabbrüchen*

* 96 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche erfolgen nach der Beratungsregelung



Quelle: Correctiv Lokal (correctiv.org/aktuelles/gesundheit/2022/03/03/keine-abtreibungen-in-vielen-oeffentlichen-kliniken/)

Über den Humanistischen Verband Deutschlands

Der Humanistische Verband Deutschlands – Bundesverband ist ein Dachverband humanistischer Weltanschauungsgemeinschaften. Der Humanistische Verband Deutschlands beteiligt sich an gesellschaftlichen Debatten und setzt sich mit aktuellen ethischen Fragestellungen auseinander. Auf nationaler und internationaler Ebene engagiert sich der Humanistische Verband Deutschlands für die Stärkung und Wahrung der Menschenrechte und für Humanität im Miteinander und bringt hierzu u. a. Stellungnahmen und Gesetzesvorschläge in Gesetzgebungsverfahren ein.

Seit seiner Gründung im Jahr 1993 tritt der Humanistische Verband Deutschlands für sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung ein. Er hat sich mit vielen anderen gesellschaftlichen Kräften für die Streichung des Paragraphen 219a aus dem Strafgesetzbuch eingesetzt. Darüber hinaus ist der Humanistische Verband Deutschlands Gründungsmitglied des Bündnisses für sexuelle Selbstbestimmung und seit langem in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätig.

Der Humanistische Verband Deutschlands setzt sich für eine gesetzliche Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuchs ein und hat dazu »Humanistische Positionen und Argumente gegen die jetzigen Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch« verabschiedet, auf deren Grundlage die vorliegende Broschüre erarbeitet wurde.

Das umfassende Positionspapier ist zu finden unter: [humanismus.de/humanistische-standpunkte](https://www.humanismus.de/humanistische-standpunkte)

Sprechen Sie uns an



Dipl.-Psych. Gita Neumann
Bundesbeauftragte
für Medizinethik
gita.neumann@humanismus.de



Dr. phil. Christine Zunke
Bundesbeauftragte
für Frauen* und Diversity
christine.zunke@humanismus.de

Wenden Sie sich außerdem gern direkt an die Bundesgeschäftsstelle des HVD Bundesverbandes.
Sie erreichen uns unter hvd@humanismus.de sowie telefonisch unter 030 613904-34.



Wallstr. 61-65 · 10179 Berlin
humanismus.de